

1/10

40 JAHRE
1970-2010

CONSULTATIO

CONSULTATIO *news*

Veranstalter aufgepasst!

Stars & Sternchen

- Der neue Gewinnfreibetrag
- Weniger Papier, mehr Aussage
- Internet: Gebühren sparen

Inhalt

Editorial	
Die Angst vor der Daten-CD geht um	S 2
Veranstalter, aufgepasst! Stars & Sternchen – in Österreich steuerpflichtig	S 3
Ein echtes Steuerzuckerl für alle Selbstständigen Der neue Gewinnfreibetrag	S 4
Finanzamt gegen UFS Mit E-Mail-Verträgen Gebühren sparen	S 6
Abschlussprüfberichte verbessert Weniger Papier, mehr Aussagekraft	S 7
Intern Steuernuss	S 8

Impressum

Medieninhaber, Herausgeber, Verleger: „Steuerforum – Verein zur Grundlagenforschung im Abgabenrecht“, 1210 Wien, Karl-Waldbrunner-Platz 1
Für den Inhalt verantwortlich: Mag. Erich WOLF
Redaktion: Dr. Georg SALCHER, Mag. Peter KOPP, Dr. Isabell KUNST, Mag. Christian KRAXNER, Mag. Erich WOLF, Mag. Karin EICHHORN, Wolfgang ZWETTLER, Mag. Helmut KNITTELFELDER, Christine SCHLOSS
Lektorat: scriptophil. die textagentur, www.scriptophil.at
Layout: Klara KERESZTES, E-Mail: themoveon@chello.at
Fotos: CONSULTATIO, shutterstock
Druck: Peter WEHOFER, www.print-sport.at
Adresse der Redaktion: CONSULTATIO Wirtschaftsprüfung GmbH & Co KG, 1210 Wien, Karl-Waldbrunner-Platz 1, Tel. 27775-0, Fax -279, E-Mail: office@consultatio.at, www.consultatio.com

Dr. Andreas KAUBA



Editorial

Die Angst vor der Daten-CD geht um

Deutschland hat eine Daten-CD gekauft, die brisant ist, weil sie mögliche Steuersünder entlarvt. Der Datenträger soll auch Namen österreichischer Steuerzahler enthalten. Wir sagen Ihnen, was Sie im Falle des Falles tun können.

Wer Abgaben hinterzieht, muss Steuern und Strafe zahlen. Die Finanzstrafe kann bis zu 200 % des verkürzten Betrages ausmachen, in der Praxis kassiert der Fiskus meist 20 % bis 30 % desselben. Übersteigt die hinterzogene Summe EUR 75.000,-, sind die Gerichte zuständig.

Der österreichische Finanzminister lehnt eine Steueramnestie nach italienischem Muster (Nachversteuerung im Tausch gegen Straffreiheit) ab – obwohl eine solche der Republik erhebliche Steuer(mehr)einnahmen bringen könnte. Hierzulande können Sie aber mit einer ordnungsgemäßen Selbstanzeige selbst bei schwerem Steuerbetrug straffrei bleiben. Allerdings tritt die Straffreiheit nur ein, wenn die Selbstanzeige absolut fehlerfrei ist. Die Kriterien hierfür sind leider relativ kompliziert. Daher sollte jede Selbstanzeige nur mit Unterstützung eines Fachmannes gemacht werden.

Entscheidend ist vor allem der rechtzeitige Zeitpunkt der Selbstanzeige. Wenn die Behörde oder das Gericht die Tat bereits entdeckt hat, ist die Chance auf Straffreiheit dahin. „Erinnert“ das Finanzamt hingegen bloß daran, die – verpflichtende – Steuererklärung abzugeben, oder versendet die Betriebsprüfung ihre beliebten Kontrollmitteilungen, ist das noch nicht mit einer „Entdeckung der Tat“ gleichzusetzen. Auch ein bloßer Verdacht der Behörde macht die Möglichkeit einer rechtzeitigen Selbstanzeige keineswegs zunichte. Die Chance auf ein „Outing“ lebt so lange, bis der gestrenge Betriebsprüfer an der Tür klingelt und mit seiner Amtshandlung beginnt.

Lassen Sie sich nicht von der Hysterie anstecken. Rechnen und reden Sie lieber mit Ihren CONSULTATIO-BeraterInnen. Im Blattinneren lesen Sie über den neuen Gewinnfreibetrag, die schlankeren Wirtschaftsprüfberichte, das Gebührensparen via E-Mail-Verträge sowie das „Paris-Hilton-Urteil“. Ich wünsche Ihnen viel Erfolg im neuen Jahrzehnt.

CONSULTATIO im Focus

Dr. Andreas Kauba (48) ist Steuerberater und habilitiert sich gerade auf der Universität Wien. Seine Spezialgebiete sind die Konzernbesteuerung, Stiftungen und Umgründungen. Wenn er sich nicht gerade mit Steuerrecht beschäftigt, fährt er mit schnellen Autos durch Österreich.



Mag. Erich WOLF

Veranstalter, aufgepasst

Stars & Sternchen – in Österreich steuerpflichtig!

Treten ausländische Prominente bei uns gegen Gage auf, sind sie nach heimischem Recht hierzulande abgabepflichtig. Da sich Paris Hilton & Co. meist nur sehr kurz innerhalb der rot-weiß-roten Grenzen aufhalten, ist die „Ausländersteuer“ für den Fiskus schwer einzuhoben. Er nimmt daher die inländischen Veranstalter in die Pflicht – sie haften. Zu Recht, urteilte nun der Verwaltungsgerichtshof.

Ob Dieter Bohlen für den Opernball oder Paris Hilton als Werbeträgerin: Wer sich gegen Bares einen Künstler aus dem Ausland für einen Auftritt holt, ist steuerlich „mitgefangen“. Denn der Fiskus verpflichtet hiesige Eventveranstalter per Gesetz dazu, 20 % des vereinbarten Honorars als Sicherungsleistung einzubehalten. Diese vorbeugende „Ausländersteuer“ soll verhindern, dass der Republik Abgaben entgehen – wenn nämlich der längst entschwundene Künstler seiner Abgabepflicht nachzukommen vergisst. Betroffen von dieser Regelung sind nicht nur Künstler, sondern auch Sportler und Vortragende. Dass an der Einbehaltung kein Weg vorbeiführt, musste eine österreichische Getränkefirma schmerzvoll erfahren: Sie hatte eine Werbeveranstaltung in einem Tiroler Schiort finanziert und als Promigast ein weltweit bekanntes Party-Girl aufgeboten – gegen Honorar natürlich. Bei der Auszahlung verabsäumte es die Eventfirma aber, die 20 %-ige Sicherungssteuer einzuhoben. Es kam zu einem Verfahren, in dem der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) letztendlich die Haftung des Veranstalters bestätigte (siehe www.ris.bka.gv.at, GZ 2009/15/0090).

Das Urteil ist insofern bemerkenswert, als mancher ausländische Künstler dank eines Doppelbesteuerungsabkommens (DBA) in Österreich steuerbefreit ist. Solche DBA sind völkerrechtliche Vereinbarungen, die Vorrang vor österreichischem Recht genießen. Freilich muss ein Veranstalter erst nachweisen, dass sein Gast die Voraussetzungen für die Befreiung erfüllt.

Weg von der Sicherungssteuer

Wie der „sicherungssteuerbefreiende“ Nachweis zu erbringen ist, legt die DBA-Entlastungsverordnung fest. Es gibt ein normales und ein vereinfachtes Verfahren:

- Erhält der ausländische Künstler im Kalenderjahr mehr als EUR 10.000,-, ist für ihn eine von der Steuerverwaltung seines Landes ausgestellte Ansässigkeitsbescheinigung vorzulegen. Dafür gibt es spezielle Formulare: ZS-QU1 für natürliche oder ZS-QU2

für juristische Personen. Sie sind unter <https://www.bmf.gv.at/service/formulare> abrufbar.

- Übersteigt die Gage des Gastes die Summe von EUR 10.000,- nicht, so kommt es zu einem vereinfachten Verfahren, in dem Folgendes für ihn zu dokumentieren ist:
 - Familien- und Vorname, im Falle einer juristischen Person (z. B. einer Firma) die Bezeichnung
 - Anschrift von Wohnungen in ausländischen Staaten mit der Angabe, wo sich der Mittelpunkt der Lebensinteressen befindet
 - bei juristischen Personen – also Unternehmen etc. – Gründungsstaat und Anschrift des Ortes der tatsächlichen Geschäftsleitung
 - Art und Höhe der bezogenen Vergütung

Weiters ist zu erklären,

- dass keine Verpflichtung zur Weitergabe der Einkünfte an andere Personen besteht
- dass die Einkünfte keiner inländischen Betriebsstätte zufließen
- dass sich in Österreich kein Wohnsitz befindet

Nur wenn das jeweilige Verfahren genau eingehalten wird, darf der Eventveranstalter das Künstlerhonorar ohne Abzug ausbezahlen. Fehlen allerdings vorgeschriebene Angaben oder Erklärungen und zahlt der Organisator dennoch den vollen Betrag, droht der Promi-Auftritt empfindlich teurer zu werden. Außer es ist ohnehin von vornherein festgelegt, dass der österreichische Gastgeber auch die österreichische Steuer übernimmt ...






Dr. Robert SCHLOSS

Ein echtes Steuerzuckerl für alle Selbstständigen

Der neue Gewinnfreibetrag

Im Vorjahr per Steuerreformgesetz beschlossen und ab heuer nutzbar, nennen ihn Fachleute bereits „13. und 14. Monatsgehalt“ für Unternehmer: Die Rede ist vom neuen Freibetrag für investierte Gewinne, der es allen Selbstständigen ermöglicht, 13 % ihrer Überschüsse steuerfrei zu stellen. Bis zu einem Gewinn von EUR 30.000,- zeigt sich der Fiskus besonders großzügig und gewährt den Freibetrag ohne die bisherige Investitionsbindung. Erst darüber heißt es „anschaffen“, um das Steuersparpotenzial voll auszuschöpfen.



Es kommt beinahe einer Revolution gleich, was da per Steuerreformgesetz 2009 beschlossen wurde: Die Finanz billigt den 13%-igen Freibetrag nunmehr allen einkommensteuerpflichtigen Unternehmen zu – unabhängig von deren Rechtsform und der Gewinnermittlungsmethode. Kapitalgesellschaften profitieren allerdings nur indirekt: indem ihre einkommensteuerpflichtigen Gesellschafter-Geschäftsführer die neue Begünstigung in Anspruch nehmen dürfen. Neu ist auch der sogenannte Grundfreibetrag. Er steht Selbstständigen für Gewinne bis zu EUR 30.000,- zu und senkt die steuerliche Bemessungsgrundlage um EUR 3.900,-, eben jene 13 % von EUR 30.000,-. Anders als nach der alten Regelung muss dafür nicht einmal mehr investiert werden.

Und das Beste am Grundfreibetrag: Die Finanz berücksichtigt ihn bei der Einkommensteuerveranlagung ganz automatisch – der Steuerzahler braucht keinen Finger zu rühren! 2010 wird somit jeder Unternehmer von dieser Steuersenkung profitieren.

Ab EUR 30.000,- heißt's investieren

Macht ein Selbstständiger mehr als EUR 30.000,- Gewinn, muss er allerdings bestimmte Anschaffungen tätigen, um das neue Steuerzuckerl voll genießen zu können. Deren Ankaufs- oder Herstellungspreis bestimmt die Höhe des Freibetrags. Das Maximum lässt sich herausholen, wenn der Unternehmer 13 % jenes Betrages investiert, um den sein Jahresgewinn über der Schwelle von EUR 30.000,- liegt. Hier lauert allerdings eine Steuerfalle: Denn es ist keinesfalls gleichgültig, was man ankauft. Die Finanz akzeptiert nur begünstigte Wirtschaftsgüter, deren Rahmen genau festgelegt ist.

Er deckt sich im Wesentlichen mit dem, was der Gesetzgeber schon für den „alten“, bis Ende 2009 geltenden 10 %-igen Freibetrag für investierte Gewinne von Einnahmen-Ausgaben-Rechnern vorschrieb.

Wie beim früheren Freibetrag fällt auch künftig der Erwerb von bestimmten „sicheren“ Wertpapieren darunter. Als sicher gelten Finanzanlagen, die der Gesetzgeber als Deckung für Pensionsrückstellungen zulässt. Dazu zählen festverzinsliche Anleihen. Anteile an Investmentfonds sind ebenfalls erlaubt, sofern sie selbst wiederum im Wesentlichen in als „sicher“ geltende Anlagen investieren. Angeschaffte Gegenstände müssen auch beim neuen Investfreibetrag vor allem eine vierjährige betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer aufweisen. Falls nicht, heißt es nachversteuern ... und der Fiskus holt sich sein Steuerzuckerl wieder zurück. Tilgen Sie Wertpapiere vor Ablauf der vier Jahre, müssen Sie begünstigungsfähige Sachanlagen „ersatzbeschaffen“, wenn eine Nachversteuerung verhindert werden soll. Für diese Ersatzinvestitionen lässt sich allerdings kein zusätzlicher Freibetrag geltend machen.

Beachten Sie bitte: Einige Güter zählen von vornherein nicht zu den begünstigten, ihr Kauf findet für den neuen Freibetrag keine Anrechnung. Das sind:

1. Personen- und Kombinationskraftwagen bzw. Flugzeuge
2. Geringwertige Wirtschaftsgüter (bis EUR 400,- netto)
3. Gebrauchte Wirtschaftsgüter
4. Wirtschaftsgüter, die von einem nahestehenden Unternehmen gekauft werden (Erwerbe bei sogenannten „In-sich-Geschäften“)
5. Wirtschaftsgüter, für die ein Forschungsfreibetrag oder eine Forschungsprämie in Anspruch genommen wurde

Ausnahmen gibt es allerdings in Sachen Autos: Kaufen Taxiunternehmen, Fahrschulen oder Speditionen ein neues Fahrzeug, lässt die Finanz eine Anrechnung für den Freibetrag zu. Außerdem gibt es die Investitionsbegünstigung generell für die berühmten „Fiskal-Fahrzeuge“. Eine Liste der „vorsteuerabzugsberechtigten“ Kleinbusse finden Sie auf [http://www.bmf.gv.at/Bürgerinformation/Auto und Steuern](http://www.bmf.gv.at/Bürgerinformation/Auto%20und%20Steuern).

Achtung: EUR 100.000,- Obergrenze

Einen Wermutstropfen beschert der Gesetzgeber den Unternehmern allerdings: Der neue Freibetrag ist nach oben hin nicht unbegrenzt nutzbar, er macht maximal EUR 100.000,- pro Betrieb und pro Steuerpflichtigem aus. Umgerechnet heißt das: Wenn der Jahresgewinn mehr als rund EUR 770.000,- beträgt, dann gibt es keinen Steuerrabatt mehr. Hat ein Wirtschaftstreibender mehrere Firmen, kann er den Grund- und Investitionsfreibetrag steueroptimal auf diese aufteilen.

Bei Personengesellschaften – im Steuerrecht „Mitunternehmerschaften“ genannt – müssen sich die beteiligten Gesellschafter einigen, wie sie den Freibetrag von EUR 100.000,- untereinander aufteilen. Der Steuerrabatt steht hier nur einmal pro Betrieb und pro Steuerpflichtigem zu. Denn laut Gesetz ist das Steuerzuckerl aufzuteilen, wenn an einem Unternehmen mehrere Personen beteiligt sind.

Ungerecht erscheint, dass zwei verschiedene Betriebe insgesamt EUR 200.000,- an Freibeträgen nutzen können, während sich zwei Beteiligte eines Betriebes mit EUR 100.000,- begnügen müssen. Das ist eine sachlich ungleiche Behandlung und könnte verfassungsrechtlich bedenklich sein: Immerhin können zwei Gesellschafter eines Betriebes theoretisch doppelt so viel arbeiten und einnehmen, als würde nur ein Gesellschafter tätig sein. Nützen sie Synergieeffekte, könnten sie ihren gemeinschaftlichen Output sogar mehr als verdoppeln – und trotzdem steht ihnen der investitionsbedingte Freibetrag nur einmal und bis zu einer Höhe von EUR 100.000,- zu. Die Finanz legt eine attraktive steuerliche Neuregelung engherzig aus: Gleiches – oder zumindest Ähnliches – wird demnach ungleich behandelt, die Gesellschafter einer OG, KG oder einer atypisch stillen Gesellschaft werden diskriminiert. Dem Fiskus droht in dieser Sache vermutlich noch ein gerichtliches Nachspiel. Sollten Sie betroffen sein, reden Sie mit Ihren CONSULTATIO-ExpertInnen über etwaige Rechtsmittel. Oder holen Sie sich einfach alle Detailinformationen über den neuen Gewinnfreibetrag!

Raus aus der Kapitalgesellschaft – rein in die Personengesellschaft

Fazit: Mit dem neuen Freibetrag gewinnen Einzelunternehmer und Gesellschafter einer Personengesellschaft. Kapitalgesellschaften hingegen verlieren an steuerlicher Attraktivität, weil sie nur indirekt vom Gewinnfreibetrag profitieren können.

Bedenken Sie außerdem: Hohe Geschäftsführerbezüge selbständiger Gesellschafter-Geschäftsführer erlauben zwar entsprechende Gewinnfreibeträge, sie verursachen aber gleichzeitig saftige Lohnnebenkosten. Sollten Sie deshalb in eine Personengesellschaft wechseln wollen, bietet Ihnen das Umgründungssteuerrecht einige Begünstigungen. Fragen Sie Ihre CONSULTATIO-UmgründungsexpertInnen, welche Rechtsform für Sie die beste ist.

Was der Steuerwinter sonst noch brachte

Steuer-
splitter

Mehr Spielraum für die Selbstanzeige

Kündigt Ihnen der Fiskus telefonisch eine Betriebsprüfung an, gilt das noch nicht als finanzstrafbehördliche Verfolgungshandlung. So entschied es der Unabhängige Finanzsenat (UFS). Der reuige Steuersünder hat somit länger die Möglichkeit, sich selbst anzuzeigen und dafür ohne Strafe davonzukommen. Reden Sie mit Ihren CONSULTATIO-BeraterInnen, wenn der Betriebsprüfer bei Ihnen telefonisch klingelt!

Faxrechnungen: Frist neuerlich verlängert

Die Finanz plant eigentlich schon lange, den Vorsteuerabzug für alle Aufwendungen zu streichen, die nur durch eine via Fax übermittelte Rechnung belegt sind. Nun verlängern die aktuellen Umsatzsteuerrichtlinien die „Galgenfrist“ für die Faxrechnung ein weiteres Mal bis Ende 2010. Die strengeren Aufzeichnungspflichten sollen erst ab 2011 gelten.

Sind Alimente doch abzugsfähig?

Das juristische Ringen um die Familienbesteuerung nimmt kein Ende. Der Verfassungsgerichtshof (VfGH 20. Juni 2009, G 13/09) hat jene Bestimmung im Einkommensteuergesetz aufgehoben, die es verhindert, Alimente an nicht haushaltszugehörige Kinder als außergewöhnliche Belastung von der Steuer abzusetzen. Nach Meinung der Talarträger sind in bestimmten Fällen die Unterhaltszahlungen so hoch, dass der automatische Absetzbetrag im Einkommensteuertarif nicht ausreicht. Die Aufhebung wird ab 1. Jänner 2011 wirksam. Bis Jahresende hat der Nationalrat demnach Zeit, eine verfassungskonforme Regelung zu beschließen. CONSULTATIO News hält Sie auf dem Laufenden.

Bauträger: Vorsteuerabzug sofort möglich!

Erfreuliche Neuigkeiten in Sachen Wohnbau: Laut Verwaltungsgerichtshof steht den Bauträgern der Vorsteuerabzug künftig schon in der Bauphase zu. Bislang galt es damit zu warten, bis die errichteten Wohnungen erstmals verkauft wurden. Weil sich die Firmen nun teure Zinsen sparen, sollten die Baukosten sinken.



Mag. Hubert CELAR

Finanzamt gegen UFS

Mit E-Mail-Verträgen Gebühren sparen

Wenn hierzulande ein Mietvertrag unterschrieben wird, verdient der Fiskus via Vertragsgebühr fleißig mit. So legt es das Gebührengesetz fest: Es stammt noch aus der Monarchie und sollte damals den Papierverbrauch besteuern. Der Staat hält bis heute daran fest – schließlich bringt es Geld. Nun öffnet ein Entscheid aber ein Schlupfloch: Via E-Mail abgeschlossene Verträge lösen keine Gebührenpflicht aus.



terschrieben werde. E-Mails sind aber niemals „Papier“, es sei denn, sie werden ausgedruckt. Daran ändere, so der UFS, auch eine elektronische Signatur nichts.

auf die Schliche zu kommen, der die Vertrags-E-Mail insgeheim doch ausdrückt? Ja! Etwa dann, wenn derjenige das Dokument später in Papierform bei Gericht oder im Rahmen einer Betriebsprüfung verwendet. Entdecken die Finanzbeamten in solchen Fällen den Vertrag und sind die Gebühren nicht rechtzeitig nachbezahlt worden, droht eine Strafe – in doppelter Höhe der ursprünglichen Abgabe. Um das zu vermeiden, vereinbaren Sie daher mit Ihrem Vertragspartner, dass keiner die Übereinkunft ohne Zustimmung des anderen ausdrückt oder behördlich beziehungsweise gerichtlich benutzt.

Speichern ja, ausdrucken nein

Wollen Sie nun ihren nächsten Mietvertrag auch in E-Mail-Form abschließen, um sich die scherzhaft „Papierverbrauchssteuer“ bezeichnete Abgabe zu sparen? Dann beachten Sie bitte: Die E-Mail mit dem Vertragstext ist so lange kein „Schriftstück“ im Sinne des Gebührengesetzes, als sie nur auf Ihrem beziehungsweise dem Mailserver des Empfängers oder auch auf einer Festplatte abgespeichert ist. Wenn Sie der Steuer endgültig entkommen wollen, dürfen Sie also keinen Ausdruck machen.

Nun fragen Sie sich vielleicht: Hat die Finanz überhaupt eine Chance, jemandem

Im Falle des Falles zahlen

Die CONSULTATIO-ExpertInnen empfehlen Ihnen außerdem, jegliche elektronische Signatur im Sinne des Signaturgesetzes vorsichtshalber wegzulassen. Und: Sollte es unvermeidlich werden, den E-Mail-Vertrag in Papierform zu verwenden, überweisen Sie schnell die fällige Abgabe an den Fiskus.

Die Entscheidung des UFS Linz ist brisant. Hält sie, spart sich die Wirtschaft viel Geld. Allerdings will das Finanzamt bei E-Mail-Verträgen keinesfalls kampflos auf die Gebühren verzichten. Deshalb ist beim Verwaltungsgerichtshof eine Amtsbeschwerde anhängig. CONSULTATIO NEWS wird Sie in der Causa weiter auf dem Laufenden halten!

Die Richter des Unabhängigen Finanzsenates (UFS) Linz hatten einen Fall zu beurteilen, bei dem einer „vertragstiftenden“ E-Mail eine elektronische Signatur beigefügt worden war. Der Fiskus vertrat die Ansicht, dass eine derartige Signatur aus einem E-Mail-Vertrag eine gebührenpflichtige Urkunde mache. Der UFS kam hingegen zu einer anderen Meinung: Ein schriftlicher Mietvertrag sei nur dann zu vergebühren, wenn er eine „Urkunde“ im Sinne des Gebührengesetzes darstelle – und dem sei nur dann so, wenn ein schriftliches Papier erstellt und von den Vertragsparteien un-



Elisabeth FUCHS

Abschlussprüfberichte verbessert

Weniger Papier, mehr Aussagekraft!

Ein neues Fachgutachten über die „Grundsätze ordnungsgemäßer Berichterstattung bei Abschlussprüfungen“ verschiebt die Akzente: Prüfen wird wichtiger als Berichten. Das erlaubt den Wirtschaftsprüfern, sich in ihren Berichten wesentlich kürzer zu halten.

Das Informationsbedürfnis der Berichtsempfänger hat sich in den letzten Jahren deutlich geändert. Firmenbuchauszüge machen es beispielsweise entbehrlich, die rechtlichen Verhältnisse im Wirtschaftsprüfbericht nochmals zu dokumentieren. Ein solcher Bericht soll sich auf die wesentlichen Aussagen und Ergebnisse der Prüfung konzentrieren. Dies gilt für den Einzel- wie auch für den Konzernabschluss.

Überprüfen statt nacherzählen

Der Gesetzgeber hat in den letzten Jahren den prüfpflichtigen Gesellschaften in Sachen verbale Erläuterungen im Anhang und im Lagebericht schrittweise mehr abverlangt. Eine Bilanz besteht daher heute nicht alleine aus Zahlen, sondern vor allem aus Texten. Diese Texte muss der Unternehmer erstellen. Der Abschlussprüfer hingegen soll die Angaben auf Richtigkeit und Vollständigkeit sowie den Jahresabschluss als Gesamtes – also auch Anhang und Lagebericht – prüfen. Bloß die Texte und Zahlen des Unternehmens zu wiederholen macht wenig Sinn. Schließlich gilt es, das – meist knappe – Prüfbudget für den eigentlichen Prüfungsvorgang zu nutzen. Deshalb wandern nun reine Aufgliederungen und Erläuterungen wesentlicher Posten des Jahresabschlusses entweder in die Beilagen zum Prüfbericht oder werden sogar ersatzlos gestrichen.

Neu: Prüfungsverträge verpflichtend

Die prüfpflichtige Gesellschaft muss nunmehr mit dem Abschlussprüfer einen Prüfungsvertrag abschließen. Dafür verantwortlich ist der Aufsichtsrat oder die Geschäftsführung. Bisher war der Vertrag Teil des „Engagement Letters“ oder der Allgemeinen Auftragsbedingungen für Abschlussprüfungen. Das reicht jetzt nicht mehr aus.

Mehr Aufwand – höhere Qualität

Die neuen Spielregeln verkürzen zwar die Berichte, die Prüfer haben aber keinesfalls weniger Arbeit. Schließlich geht es darum, die Qualität und das Vertrauen in die Prüfungsurteile zu steigern. Auch die Prüfer selbst müssen sich unter die Lupe nehmen lassen: Für sie gibt es eine verpflichtende Güteprüfung, die ein externer Arbeitsausschuss überwacht und eine dafür speziell zugelassene unabhängige Wirtschaftsprüfungskanzlei durchführt. Die CONSULTATIO hat sich diesem Kontrollprozess schon 2008 unterzogen. Ihre hohe Prüfungsqualität wurde per Bescheid bestätigt. Zudem ist die CONSULTATIO eine der wenigen Kanzleien, die schon jetzt für die Prüfung von börsennotierten Unternehmen zertifiziert sind.



CONSULTATIO gratuliert



... Lia Androsch zum Geburtstag

Anfang März feierte Lia ANDROSCH ihren 98. Geburtstag. Die CONSULTATIO-Partner Dr. Josef WURDITSCH und Mag. Gerhard PICHLER überbrachten unserer rüstigen Kanzleimitbegründerin die herzlichsten Glückwünsche aller MitarbeiterInnen. CONSULTATIO NEWS gratuliert der Jubilarin aufs Innigste und wünscht unserer „Mama ANDROSCH“ weiterhin viel Glück, Gesundheit und Zufriedenheit.

... zum 20-jährigen Dienstjubiläum

Die diplomierte Steuersachbearbeiterin Ursula STEINIGER verstärkt das CONSULTATIO-Team nun schon seit zwei Jahrzehnten. Sie wirkt nicht nur in Revisionsassistenten und Personalverrechnung, sondern unterstützt auch das Chefsekretariat tatkräftig. Wir wünschen unserer Uschi alles Gute für die nächsten 20 Jahre.



CONSULTATIO informiert

Beiliegend zu dieser Ausgabe finden Sie eine Information unseres Kooperationspartners Raiffeisen in Wien über die „Grätzelmillion“. Dabei handelt es sich um einen sehr günstigen EURO-Investitionskredit für Wiener Unternehmen inklusive garantierter Zinsobergrenze. Ergänzt wird dieses Angebot durch einen Gutschein für den Raiffeisen Unternehmens-Check im Wert von EUR 450,-. Für Rückfragen steht Ihnen Prok. Michael GRAF, CMC, Leiter Handel und Gewerbe Wien Nord, unter 05 1700-60251 oder michael.graf@raiffeisenbank.at zur Verfügung.



CONSULTATIO feiert



... den 40. Geburtstag! Pünktlich zum Jubiläum ist auch die „Runderneuerung“ der CONSULTATIO-Homepage abgeschlossen. Unsere Tochtergesellschaften sind nun in den Internetauftritt integriert und erscheinen im Corporate Design der CONSULTATIO. Überzeugen Sie sich selbst von den Neuerungen und werfen Sie einen Blick auf www.consultatio.com.

CONSULTATIO-
Steuernuss

Joschi Radlbrunner hat die Finanz- und Wirtschaftskrise erfolgreich überlebt. Er ist voll der unternehmerischen Energie und will 2010 gleich mit zwei Projekten satte Gewinne einfahren – mit einem Hotel im sonnigen Kärnten und einem Restaurant in der schönen Steiermark. Beide Betriebe wird er als Einzelunternehmen führen.

Vom neuen Gewinnfreibetrag hat Joschi natürlich gehört. Er will ihn im vollen Umfang nutzen und auf keinen Euro an möglicher Steuerersparnis verzichten. Die kärntnerische Herberge wird ihm voraussichtlich EUR 40.000,- Gewinn bringen, der steirische Genussstempel könnte immerhin EUR 10.000,- einspielen. Investitionen in begünstigungsfähige Sachanlagen stehen allerdings nur in der Grünen Mark und in der Höhe von EUR 1.000,- ins Haus.

Seine Ehefrau, die kompetente und hilfsbereite Steuerberaterin Andrea Pröllopatsch-Radlbrunner, klärt ihren Joschi auf: Bei mehreren begünstigungsfähigen Einkunftsquellen könne er als Steuerpflichtiger frei entscheiden, wie er den Grundfreibetrag von EUR 3.900,- aufteilt, der sich aus der Bemessungsgrundlage von EUR 30.000,- ergibt.

Was wird Andrea Pröllopatsch-Radlbrunner ihrem Mann raten?

Den Grundfreibetrag ...

- ... entsprechend dem Gewinnverhältnis zuzuordnen.
- ... aufzuteilen und EUR 2.600,- aufs Hotel sowie EUR 1.300,- aufs Restaurant zu setzen.
- ... ganz dem Hotel zuzuordnen.
- ... ganz dem Restaurant zuzuordnen.

Die richtige Antwort finden Sie wie immer unter www.consultatio.at.